

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 (1) des BBauG vom 29.6.60 i.d.F. vom 18.8.76
und BauNVo i.d.F. vom 26.11.68

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sportanlage gemäß § 9 (1), Nr. 15 des BBauG bestehend aus:

1. Kampfbahn Typ D
2. Trainingsplatz
3. Kleinspielfeld 26 x 44 mit leich-
athletischen Anlagen
4. Tennisplätze
5. Festplatz und provisorischer Parkplatz
6. Mehrzweckhalle
7. Tennishalle
8. Vereinsheim in 1-geschossiger Bauweise
9. Tennisheim im 1-geschossiger Bauweise

1.2 Bauweise

Offene Bauweise entsprechend § 22 BauNVo

1.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Gebäude sind der Höhenlage der Sportanlage anzupassen
und werden in jedem Einzelfalle in der Baugenehmigung
festgelegt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dächer

Vereinsheim und Tennisheim: Sattel- oder Flachdach
mit Dachneigung 0 - 30°

Reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig

2.2 Gestaltung der Außenanlagen

2.21 Tribüne

Die Zuschauertribüne ist an der Westseite der Kampf-
bahn als Erdwall anzuordnen.

2.22 Tennisplätze

Jeweils 2 Tennisplätze können mit ca. 3,00 m hohen
Metall-Zäunen umgeben werden.

2.23 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

In den gärtnerisch angelegten Grünflächen sind
Pflanzungen von standortgemäßen hochwachsenden
Bäumen und von flächen haften Strauchgruppen ent-
sprechend den Einzeichnungen vorzunehmen.

2.23 Niederspannungsleitungen für die Stromversorgung und die Beleuchtung sowie für die Fernsprechver- sorgung sind unterirdisch zu führen.